

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle folgenden Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn ihre Geltung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Individuell ausgearbeitete und schriftlich unterbreitete Angebote binden uns auf die Dauer von zwei Monaten. Danach sind sie, ebenso wie alle anderen Angebote, freibleibend.

Eine Bestellung ist kein bindendes Vertragsangebot. Sollte ausnahmsweise ein Fall eines Angebots nach § 145 BGB gegeben sein, erfolgt die Annahme durch uns innerhalb von zwei Wochen. Ansonsten ist ein Vertrag nicht zustande gekommen.

In allen übrigen Fällen kommt ein Vertrag nur mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller zustande.

§ 3 Preise

Es gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten Versendungen frei Haus ohne Versand und Verpackungskosten.

Über Versendungen in andere Gebiete sind jeweils konkrete Absprachen zu treffen. Fehlt es an solchen Absprachen, verstehen sich die Preise in diesen Fällen ab Werk.

§ 4 Zahlung

Rechnungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Das genaue Zahlungsdatum ergibt sich aus den jeweiligen Angaben der Rechnung. Mit Ablauf dieses Zahlungsdatums sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, der für Geschäfte Anwendung findet, an denen keine Verbraucher beteiligt sind, geltend zu machen.

§ 5 Rücktrittsrecht

Werden uns Tatsachen bekannt, die unseren Zahlungsanspruch als gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten bzw. eine bereits begonnene Lieferung zu stoppen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu,

wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferung

Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig bei uns eingehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Einholung einer verbindlichen Lieferfrist, dass allen Zahlungspflichten und allen sonstigen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachgekommen wird. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen.

§ 8 Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an unser Haus anzuzeigen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an einer gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln.

Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere, wenn kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Eigentumsrecht für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unser Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schaden-ersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen,

weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rücktrittsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 11 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht des Standortes des Lieferwerkes unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Standort des Lieferwerkes.